



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Veronika Kolb (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Lebensmittelüberwachung durch Nutzung privatwirtschaftlicher Kapazitäten**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Beantwortung der Fragen wird ausschließlich auf die Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung Bezug genommen, da die Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung und die Tierseuchenüberwachung von der Fragestellung nicht berührt werden.

1. Wie viele Ämter/Behörden sind in Schleswig-Holstein in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätig und wie viele Personen sind dort unmittelbar mit der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung beschäftigt?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es in 15 Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten 99 Stellen

(aufgrund der z.T. vermischten Aufgabenwahrnehmung durch einzelne Personen ist hier nur die Summe von Stellen bzw. Stellenanteilen im Sinne der Fragestellung zielführend),

im Landeslabor Schleswig-Holstein sind 72 Personen für den nachgefragten Aufgabenbereich tätig.

2. Wie hat sich die Zahl der Lebensmittelkontrolleure in Schleswig-Holstein seit 1995 entwickelt?

Antwort:

1995: 58 Lebensmittelkontrolleure

2003: 59,8 Lebensmittelkontrolleure

3. Inwieweit und in welchem Umfang findet in Schleswig-Holstein eine Überwachung von Bedarfsgegenständen statt?

Antwort:

Die Überwachung von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) wird in Schleswig-Holstein entsprechend der jeweiligen Kreisstruktur von dem für die Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung zuständigen Personal anteilmäßig wahrgenommen. Sie erfolgt stichprobenartig, im Verdachtsfall gezielt.

Die Überprüfung wird regelmäßig mit der Entnahme von Proben verbunden. Aus der anliegenden Tabelle wird das Spektrum der in Schleswig-Holstein überprüften Bedarfsgegenstände deutlich:

<b>Art</b>	<b>Probenzahl 2001</b>	<b>Probenzahl 2002</b>
Kosmetische Mittel	232	245
Tabakwaren	25	32
Wasch- und Reinigungsmittel	135	163
Sonstige Bedarfsgegenstände nach LMBG (Gegenstände mit Lebensmittelkontakt, mit Körper-/Schleimhautkontakt, mit Kontakt zu Tabakerzeugnissen; Reinigungs- und Pflegemittel, Spielwaren und Scherzartikel, Gegenstände zur Körperpflege u.a.)	524	573

4. Reicht nach Auffassung der Landesregierung die Zahl der amtlichen Lebensmittelkontrolleure aus, um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten?

Antwort:

Seit etwa einem Jahr führen die Kreise und kreisfreien Städten eine gezielte Bewertung der Lebensmittelbetriebe auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Risikoanalyse durch. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich ab, dass in einigen Kreisen/kreisfreien Städten in ausreichendem Umfang Lebensmittelkontrolleure für eine sachgerechte Überwachung vorhanden sind. Einige Kreise signalisieren hingegen, dass die Zahl der Lebensmittelkontrolleure nicht ausreichend sein könnte. Sollte das der Fall sein, wird die Landesregierung mit diesen Kreisen ein Konzept entwickeln, um mögliche Defizite abzubauen.

5. Wenn ja, warum?

Antwort: entfällt

6. Wenn nein, welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung notwendig, um die Zahl der Lebensmittelkontrolleure zu erhöhen?

Antwort: siehe Nr. 4

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, privatwirtschaftliche Kapazitäten im Bereich der Lebensmittelüberwachung verstärkt zu nutzen?

Antwort:

Die Landesregierung sieht z.Z. weder im Bereich der Kontrollen noch bei den Laboruntersuchungen nennenswerte Vorteile in einer Privatisierung.

- Gemäß Bundesrecht (§ 41 (2) LMBG) ist die Überwachung grundsätzlich durch fachlich ausgebildetes Personal durchzuführen. Insbesondere die für diese Kontrolltätigkeiten erforderlichen Kenntnisse werden zz. allein durch Aus- und Fortbildungsangebote der öffentlichen Verwaltung sichergestellt. Vergleichbare Ausbildungsgänge bzw. entsprechend qualifiziertes Personal stehen in der privaten Wirtschaft nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die hoheitliche Kontrolltätigkeit in völliger Unabhängigkeit unter Vermeidung einer Vermischung mit privatwirtschaftlichen Interessen zu erfolgen.

- Die Privatisierung von Laboruntersuchungen im Bereich der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung hat die Landesregierung in der Vergangenheit geprüft. Die Analyse kommt - unterstützt durch zwei externe Gutachten - zu dem Ergebnis, dass bei gleichem Leistungsangebot Privatlabore zz. nicht kostengünstiger als das landeseigene Labor arbeiten. Weiterhin sprechen folgende Gründe gegen die Privatisierung von Laborleistungen:

Die Durchführung der Untersuchungen hat in einem unabhängigen Labor zu erfolgen.

Eine Vermischung von hoheitlichen und privaten Interessen darf dort nicht stattfinden.

Die Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Überwachungssystems muss durch schnelle Reaktionsmöglichkeiten sichergestellt sein. In besonderen akuten Fällen muss daher eine Einflussnahme auf die Labororganisation möglich sein.

Aufwendige Untersuchungsmethoden, die für wenige Proben aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen, werden von privaten Handelslaboren nicht angeboten.

Das Land Schleswig-Holstein hat federführend mit Erfolg die Integration der Untersuchungseinrichtungen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein betrieben. Die Länder haben sich durch Abkommen verpflichtet, die Untersuchungen in amtlichen Untersuchungseinrichtungen durchzuführen.

8. Inwieweit sind bereits heute freiberufliche Lebensmittelsachverständige in die amtliche Lebensmittelkontrolle mit einbezogen und welche Erfahrungen liegen der Landesregierung dazu vor?

Antwort:  
siehe 7

9. Lassen die gesetzlichen Grundlagen eine verstärkte Einbeziehung der in der Wirtschaft und besonders in den freien Berufen vorhandenen Kapazitäten zu?

Antwort:  
Die rechtlichen Grundlagen enthalten kein Verbot, die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung als hoheitliche Aufgaben privatwirtschaftlichen Unternehmen z.B. durch Beleihung zu übertragen.

10. Hält es die Landesregierung für möglich, durch gesetzliche Bestimmungen bzw. vertragliche Vereinbarungen im Falle einer Privatisierung der Lebensmittelüberwachung, auch auf privatwirtschaftlicher Ebene eine Unabhängigkeit der Eigenkontrolle der Firmen und der amtlichen Kontrolle zu realisieren?

Antwort:  
Grundsätzlich ja  
Unter Hinweis auf die Antwort auf die Frage 7 verfolgt die Landesregierung eine Privatisierung der amtlichen Kontrolle zz. nicht.

11. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, die amtliche Lebensmittelüberwachung durch privatwirtschaftlich organisiertes Qualitätsmanagement sowie eine entsprechende Zertifizierung zu entlasten?

Antwort:  
Viele Lebensmittelbetriebe haben bereits ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 etabliert. Dieses System garantiert nur einen bestimmten i.d.R. vom Handel vorgegebenen Qualitätsstandard. Dieser Standard kann hoch oder niedrig sein und hat keinen zwingenden Bezug zum Lebensmittelrecht und zur Lebensmittelsicherheit. Dieses System trägt nicht zur Entlastung der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei.

Das europäische Hygienerecht schreibt für Lebensmittelbetriebe ein Eigenkontrollkonzept (Hazard analysis and critical control points/HACCP) vor. Dieses Eigenkontrollkonzept ist ein Grundpfeiler für die Lebensmittelsicherheit. Die Erfahrungen der amtlichen Kontrolle mit dem HACCP-Konzept haben gezeigt, dass deren Überwachung (Kontrolle der Kontrolle) wegen ihres sehr komplexen Ansatzes zu einer zusätzlichen Belastung der amtlichen Kontrollorgane führt.

12. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass staatliche Laboratorien, die z.B. in der Lebensmittelüberwachung tätig sind, zunehmend auch Aufträge aus der Privatwirtschaft annehmen und trifft dies auch für Schleswig-Holstein zu?

Antwort:

In Schleswig-Holstein führt das für die amtliche Lebensmitteluntersuchung zuständige Landeslabor grundsätzlich keine Untersuchungen im Auftrag der Privatwirtschaft durch.